



Bundesamt für Zivilluftfahrt  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 25.9.2008  
MLZ/rug

## **Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Das Luftfahrtgesetz (LFG) soll in verschiedenen Etappen revidiert werden. Mit der vorliegenden ersten Teilrevision werden auf Gesetzesstufe die rasch umzusetzenden Anpassungen vorgenommen. Insbesondere soll das LFG an das heutige rechtliche Umfeld angepasst werden und präzisere Rechtsgrundlagen für die Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Zivilluftfahrt enthalten.

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet im Grundsatz die Zielsetzung der vorliegenden Revision. Er weist aber darauf hin, dass die Interessen der Gemeinden und Städte, insbesondere die Mitspracherechte, bei der Anpassung an das heutige rechtliche Umfeld zu berücksichtigen sind. Beim vorliegenden Entwurf fehlt diese Optik gänzlich. Dabei sind es doch primär die Gemeinden, welche von Flugwegen und Flugräumen auf ihrem Gebiet tangiert sind. Zudem gehen die Interessen der Kantone mit denjenigen der Gemeinden gerade im Bereiche der Luftfahrt oft auseinander. Deshalb fordert der Verband, entsprechende Rechte für die kommunale Ebene im vorliegenden Gesetz zu statuieren. Dazu ist der Bundesgesetzgeber auch gemäss Art. 50 Abs. 2 und 3 BV verpflichtet. Er hat bei seinem Handeln auf die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu achten und dementsprechend Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtung setzt voraus, dass die Gemeinden und Städte angehört werden. Der Gemeindeverband beantragt deshalb folgende Ergänzungen:

**Art. 8 Randtitel und Abs. 1, 2 und 7 E LFG:**

Absatz 7 des Artikels ist mit dem Anhörungsrecht für die betroffenen Gemeinden und Städte zu ergänzen.

**Art. 36 d Abs. 1 E LFG:**

Absatz 1 ist mit dem Recht zur Stellungnahme für die betroffenen Gemeinden und Städte zu ergänzen.

**Art. 37d Randtitel und Abs. 1 E LFG**

In Absatz 1 ist das Anhörungsrecht für die betroffenen Gemeinden und Städte zu statuieren. Der Absatz ist dementsprechend anzupassen.

**Art. 42 E LFG**

In Absatz 3 ist das Anhörungsrecht der interessierten und betroffenen Gemeinden und Städte zu regeln. Der Absatz ist dementsprechend anzupassen.

Der Schweizerische Gemeindeverband bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse  
SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND  
Präsident Stv.Direktorin



Hannes Germann  
Ständerat



Maria Luisa Zürcher  
Fürsprecherin

Kopie an:  
Schweizerischer Städteverband, Bern